

Beschlussvorlage

zur Behandlung im: **Gemeinderat**

Vorberatung im: **Ausschuss für Soziales, Bildung, Jugend und Sport**

**Betreff: BonusCard,
Überarbeitung der Einkommensgrenzen und des Einkommensbegriffs**

Bezug:

Anlagen:1 Bezeichnung: Vergünstigungen der derzeit gültigen BonusCard

Beschlussantrag:

1. Die Einkommensgrenzen der BonusCard werden zum 01.10.2010 so festgesetzt, dass sie um 10 % über den jeweiligen Leistungen nach Sozialgesetzbuch (SGB) XII beziehungsweise SGB II (Hartz IV) liegen.
2. Bei der Berechnung der Einkommensgrenzen wird das Kindergeld ab 01.10.2010 nicht als Einkommen gerechnet.
3. Bei der Berechnung der Einkommensgrenzen wird das Elterngeld, ebenfalls zum 1.10.2010, ab einer Höhe von 300 € als Einkommen angerechnet.

Finanzielle Auswirkungen	veranschlagt 2010	Mehrbedarf 2011
Investitionskosten:	-----	-----
HHStelle 1.2913.5711.400	40.000 €	3.000 €
HH-Stelle 1.4612.5712.000	50.000 €	2.000 €
gesamt	90.000 €	5.000 €

Ziel:

Familiengerechte Überarbeitung der Einkommensgrenzen für die Tübinger BonusCard.

Begründung:

1. Problemstellung

Die Berechnung der Einkommensgrenzen der BonusCard muss überarbeitet werden, da sich sowohl der Eckregelsatz (§ 85 SGB XII), als auch die Mietobergrenzen nach Wohngeldgesetz (§ 12 WoGG) erhöht haben. Recherchen des Lokalen Bündnisses für Familie haben außerdem ergeben, dass die Berechnung der Einkommensgrenzen nach dem bisherigen System Familien mit Kindern gegenüber Haushalten ohne Kinder schlechter stellt, weil das Kinder-

geld als Einkommen gerechnet wird. Darüber hinaus muss für das neu geschaffene Elterngeld eine Regelung gefunden werden.

2. Sachstand

Im Unterschied zum Einkommensbegriff, der den Gebühren für den Besuch von Kindertageseinrichtungen zu Grunde liegt, wird bei der BonusCard nach der Logik der Sozialgesetzgebung das Kindergeld als Einkommen angesehen und angerechnet.

2.1 Bisherige Einkommensgrenzen und Regelungen der BonusCard

Die BonusCard hat zum Ziel, für Tübinger Bürgerinnen und Bürger mit geringem Einkommen Vergünstigungen anzubieten. Dabei sollten nicht nur die Menschen berücksichtigt werden, die direkt Sozialleistungen erhalten, sondern auch die sogenannte Schwellenarmut erfasst werden. Dazu bot sich die sozialhilferechtliche Einkommensgrenze an, die nach § 85 SGB XII bei der Gewährung von besonderen Hilfen des SGB XII (wie z.B. Hilfen zur Gesundheit, Hilfe zur Pflege und Eingliederungshilfe für behinderte Menschen) zugrunde gelegt wird. Danach errechnet sich die Einkommensgrenze aus einem Grundbetrag für den Haushaltsvorstand in Höhe des zweifachen Eckregelsatzes, den Kosten der Unterkunft und einem Familienzuschlag, der für den nicht getrennt lebenden Ehegatten oder Lebenspartner sowie für jede weitere zu unterhaltende Person gewährt wird.

Den bisher gültigen Einkommensgrenzen der BonusCard liegen noch die sozialhilferechtlichen Eckregelsätze vom Jahr 2007 sowie die Miethöchstbeträge nach altem Wohngeldrecht zugrunde:

Grundbetrag: Doppelter Eckregelsatz = **694 €** (2 x 347 €, Stand 01.07.2007)

Kaltmiete: Höchstbetrag nach § 8 des alten Wohngeldgesetz (WoGG, gültig bis zum 31.12.2008)

Familienzuschlag: **243 €** (70 % des Eckregelsatzes) für den Ehegatten/Lebenspartner und für jedes im Haushalt lebende Kind.

Daraus ergeben sich folgende monatliche Einkommensgrenzen:

1 Person	1.070 €
2 Personen	1.420 €
3 Personen	1.750 €
4 Personen	2.100 €
5 Personen	2.500 €
6 Personen	3.000 €

Anspruch auf die BonusCard hatten bisher alle in Tübingen wohnhaften Personen, die einen Anspruch auf Sozialhilfe oder Arbeitslosengeld II haben, außerdem Asylbewerberinnen und Asylbewerber sowie Familien und Einzelpersonen, sofern ihr Netto-Einkommen diese Einkommensgrenzen nicht überschreiten. Studentinnen und Studenten sowie Personen mit günstigen Vermögensverhältnissen (§ 12 Abs. 2 SGB II) waren bisher nicht anspruchsberechtigt. Die Gültigkeit der BonusCard ist auf ein Jahr beschränkt.

2.2 Bisherige Einkommensgrenzen im Vergleich zum Hartz-IV-Satz

Bereits bei der Festlegung der bislang geltenden Einkommensgrenzen verfolgte man das Ziel, dass die Einkommensgrenzen der BonusCard insgesamt etwa 10 % über dem einfachen Regelsatz plus Kosten der Unterkunft liegen. Allerdings ergibt sich nach der bisherigen Berechnung der Einkommensgrenze eine Benachteiligung für Familien mit Kindern. Obwohl Familien durch die Gewährung eines Familienzuschlags für jedes Kind grundsätzlich besser gestellt sind als Haushalte ohne Kinder, ergibt sich durch die Anrechnung des Kindergelds zum Netto-Einkommen eine Schlechterstellung gegenüber Einzelpersonen oder Paaren ohne Kinder.

Der Verwaltung war diese Benachteiligung bisher nicht bewusst. Sie ist der Auffassung, dass das System über die schlichte Anhebung der Regelsätze hinaus einer Korrektur bedarf.

3. Vorschlag der Verwaltung

3.1 Einkommensgrenzen

Die Verwaltung schlägt vor, dass die Einkommensgrenzen für die Tübinger BonusCard nicht mehr nach dem bisherigen Modell ermittelt werden, sondern zukünftig auf Grundlage der Hartz-IV-Regelsätze. Dazu werden auf die entsprechend der persönlichen Situation anzuwendenden Regelsätze 10 % aufgeschlagen. Als Kosten der Unterkunft werden zukünftig - ebenfalls entsprechend der persönlichen Situation - die Miethöchstgrenzen einschließlich der Heizkostenzuschläge aus dem neuen Wohngeldrecht zugrunde gelegt. Sie finden auch bei Wohneigentum Anwendung. Bei der Anrechnung des Einkommens soll zukünftig das Kindergeld als Einkommen unberücksichtigt bleiben, das Elterngeld ab einer Höhe von 300 Euro monatlich als Einkommensersatz aber berücksichtigt werden.

Eine solche Neuregelung hat folgende Konsequenzen:

- nicht alle Einzelpersonen, die bisher die BonusCard erhalten, werden zukünftig Anspruch haben;
- für Familien mit Kindern, wozu hier auch die Alleinerziehenden gerechnet werden, ergibt sich eine deutliche Verbesserung dadurch, dass das Kindergeld unberücksichtigt bleibt.

Gegenüberstellung der bisherigen und neuen Einkommensgrenzen:

Personen	Einkommensgrenzen (EK) bisher			EK-Grenzen neu	Senkung /Anhebung der EK-Grenze
	unbereinigt	abzüglich Kindergeld	bereinigt um Kindergeld		
1	2	3	4	5	6 (=5-4)
1 Erwachsener	1.070 €		1.070 €	869 €	-201 €
2 Erwachsene	1.420 €		1.420 €	1.296 €	-124 €
1 Erwachsener mit 1 Kind	1.420 €	-184 €	1.236 €	1.296 €	+60 €
2 Erwachsene mit 1 Kind	1.750 €	-184 €	1.566 €	1.720 €	+154 €
2 Erwachsene mit 2 Kinder	2.100 €	-368 €	1.732 €	2.152 €	+420 €
2 Erwachsene mit 3 Kinder	2.500 €	-558 €	1.942 €	2.577 €	+635 €

3.2 Sonstige Regelungen

Zukünftig sollen Erwachsene, die in Tübingen mit Hauptwohnsitz gemeldet sind, unter folgenden Voraussetzungen eine BonusCard erhalten:

- bei Anspruch auf Sozialhilfe (SGB XII) oder Arbeitslosengeld II (SGB II),
- wenn sie Asylbewerberinnen und Asylbewerber sind,
- außerdem Familien und Einzelpersonen, deren Netto-Einkommen die nach der Neuregelung ermittelten Einkommensgrenzen nicht überschreiten.

Kinder, die in Tübingen mit Hauptwohnsitz gemeldet sind, erhalten zukünftig bei Anspruchsberechtigung der Erziehungsberechtigten auf eine BonusCard die KinderCard (vgl. Vorlage 278/2010). Die KinderCard bietet weitere Vergünstigungen speziell für Kinder, die schwerpunktmäßig im Bereich Kultur und Bildung liegen.

Personen mit günstigen Vermögensverhältnissen (§ 12 Abs. 2 SGB II) sollen auch zukünftig nicht anspruchsberechtigt sein, gleiches gilt für Studierende. Die BonusCard soll auch weiterhin nur auf ein Jahr beschränkt gültig sein.

3.3 Versuch einer Kostenabschätzung

Die größten Ausgabeposten für die Stadt sind dabei die Ermäßigung des Schulessens auf 1 Euro und seit 1.1.2009 die entsprechende Ermäßigung des Essens in Kindertagesstätten.

Bisherige Kosten im Haushaltsplan

Aufwendungen für die Tübinger BonusCard im Verwaltungshaushalt 2010		Betrag
1.2911.5712.000	Ermäßigung für Programm Kindersommer und	3.000 €
	Ergänzende Betreuung in der „Verlässlichen Grundschule“ BonusCard	10.000 €
1.2913.5711.400	Ermäßigung für Mittagessen BonusCard-Inhaber	40.000 €
1,2950.5951.000	Förderung von Schullandheimaufhalten	5.000 €
1.4620.5712.000	Ermäßigung für Sommerferienprogramm BonusCard	2.000 €
1.4642.5712.000	Ermäßigung für Verpflegungskosten in Kinderbetreuungseinrichtungen BonusCard	50.000 €
1.4643.5712.000	Ermäßigung für Verpflegungskosten in Kinderbetreuungseinrichtungen BonusCard	5.000 €
	Gesamtaufwand:	115.000 €

Übersicht über alle Leistungen der BonusCard ist in Anlage 1 aufgeführt.

3.3.1 Inanspruchnahme der BonusCard

Die Inanspruchnahme der BonusCard steigt, wie aus der Tabelle zu ersehen ist, jährlich an. Das ist aller Wahrscheinlichkeit nach auf die in den letzten Jahren erweiterten Leistungen für Kinder zurückzuführen. Im Vergleich von 2008 zu 2009 stiegen die ausgegebenen Karten um 68, die begünstigten Personen um 145.

Jahr	Karten	Personen	davon 1 Pers.-HH
2008	1028	2509	437
2009	1096	2654	434

3.4 Detailauswertungen

Die Verwaltung hat zudem folgende Detailauswertungen durchgeführt:

- 50 Ein-Personen-Haushalte wurden daraufhin überprüft, ob sie nach dem neuen System noch Anspruch auf die BonusCard hätten. Die Überprüfung ergab, dass fünf Haushalte, also 10 %, den Anspruch verlieren würden. Bezogen auf die Gesamtzahl der Einpersonenhaushalte kann man davon ausgehen, dass etwa 43 Einzelpersonen den Anspruch verlieren würden. Auf die städtischen Leistungen wirkt sich das nicht Kosten mindernd aus, weil hier nur die Leistungen für Kinder subventioniert werden.
- 50 Zwei-Personen-Haushalte wurden daraufhin überprüft, ob sie nach den neuen Regelungen Anspruch hätten. Es ergab sich, dass zwei Haushalte, also ca. 4 %, den Anspruch verlieren würden. Dies betraf aber überwiegend Haushalte mit zwei Erwachsenen.
- Die abgelehnten Anträge aus dem Jahr 2009 wurden daraufhin überprüft, ob sie nach dem neuen System Anspruch auf die BonusCard hätten. Insgesamt wurden 32 Anträge abgelehnt, nur für 19 Anträge waren die Daten vorhanden, den Anspruch erneut zu prüfen. Von den 19 Anträgen wären 9 nach dem neuen System zu bewilligen.
- Nimmt man für die Anträge eine Zahl von 20 Kindern an und verteilt diese Kinder anteilig auf Kindergarten und Schule, ist allein durch die Neuordnung der Anspruchsberechtigung mit Mehrausgaben von ca. 5.000 Euro im Jahr zu rechnen.

3.5 Abläufe in der Verwaltung

Die Berechnung der Einkommensgrenzen ist nach dem neuen System etwas arbeitsaufwendiger als im alten. Es kann sein, dass nicht alles am Schalter zu erledigen sein wird, und das back-office stärker in Anspruch genommen wird. Durch die Zuarbeit der Sozialverwaltung bei der Anpassung der Einkommensgrenzen und Erstellung entsprechender Berechnungstabellen ist die Verwaltung zuversichtlich, die Neuordnung mit bestehendem Personal bewältigen zu können.

4. **Vorschlag der Verwaltung**

Die Verwaltung schlägt vor, das neue Berechnungssystem umzusetzen. Es berücksichtigt die Änderungen im System der Sozialleistungen und hebt die Benachteiligung von Familien auf. Es ist allerdings darauf hinzuweisen, dass durch insgesamt steigende Antragszahlen und steigende Essenspreise im Bereich der BonusCard mit Mehrausgaben zu rechnen ist. Diese und Vorschläge zur Gegensteuerung durch Erhöhung des Eigenanteils am Essen werden in Vorlage 61d/2010 dargestellt.

5. **Finanzielle Auswirkungen**

Die Steigerung der Ausgaben um 5.000 Euro ist in den Haushaltsansatz 2011 einzuarbeiten.

6. **Anlagen**

Vergünstigungen der derzeit gültigen BonusCard

Vergünstigungen der derzeit gültigen BonusCard

Freizeit und Sport			
Angebot	Regulärer Preis	Vergünstigung für Gemeindebewohner	
Auto- und Spielzeugmuseum „Boxenstop“		0,50 € Ermäßigung beim Eintritt	
Emka Freizeitcenter Hirschau		Ermäßigung des Eintritts in das Kinderland,	
Evang. Waldheim Spatzennest		Zuschuss in Höhe von 16 € pro teilnehmendem Kind	
Kreuzkirche Tübingen		50 % Ermäßigung auf „Fit mit Kid“ (effektive Gymnastik für Frauen mit Kinderbetreuung)	
Stadtverwaltung Tübingen, Fachabteilung Jugendarbeit		30 % beim Sommerferienprogramm Kindersommer Ermäßigung auf 10 € pro Woche	
Tübinger Bäder		Ermäßigte Tarife	
Walter Tigers Basketball		10 % Ermäßigung auf Eintritt	

Einkauf und Gastronomie			
Angebot	Regulärer Preis	Vergünstigung für Gemeindebewohner	
Gaststätte „Alte Kunst“		15 % Ermäßigung	
Kleiderstüble Kinderschutzbund		Unentgeltliche Abgabe von Kinder- und Umstandskleider, Spielzeug, Kinderwagen, Nachhilfe und Zuschuss zu Ferienfreizeiten	
Mensa Wilhelmstraße Mensa Prinz Karl		Bestimmte Mittagessen zum ermäßigten Tarif	
Trapp'sche Apotheke		7 % Ermäßigung auf alle Artikel außerhalb des apothekenpflichtigen Sortiments	
Tübinger Tafel		Abgabe von Lebensmittel zu einem Unkostenbeitrag	

Kultur und Bildung			
Angebot	Regulärer Preis	Vergünstigung für Gemeindebewohner	
Deutsch-Amerikanisches Institut (d.a.i.)		Ermäßigung der Kurse	
Familienbildungsstätte		30 % Ermäßigung für Kurse	
Kunsthalle		Ermäßigte Eintrittspreise	
LTT		50 % Ermäßigung auf den Eintritt	
Musikschule		Ermäßigte Gebühren	
Osiander, Buchhandlung		Ermäßigung des Eintritts bei Veranstaltungen	
Stadtücherei	16 €	Ermäßigung der Ausleihgebühr auf 10 €	
Stadtmuseum		Ermäßigung des Eintritts um 30 %	
Stadtverwaltung, Fachabteilung Kindertagesbetreuung		Ermäßigung des Mittagessens im Rahmen der ergänzenden Betreuung in der Hauptschule Innenstadt, Französische Schule, Mörikeschule und Grundschule Hechinger Eck Ermäßigtes Entgelt für die ergänzende Betreuung in der „Verlässlichen Grundschule“ 50 % Ermäßigung für Tübinger Kindersommer	
Stadtverwaltung, Fachabteilung Schule und Sport		8 € Zuschuss bei Schullandheimaufenthalten und Studienfahrten	
Volkshochschule		10 % Ermäßigung für Kurse	
Zimmertheater		2 € Ermäßigung Di - Do	

Verkehr			
Angebot	Regulärer Preis	Vergünstigung für Gemeindebewohner	
Ökostadt Tübingen		Ermäßigte Gebühren und Kautions beim Car-Sharing	
ÖPNV Stadtverkehr		Ermäßigte Tarife für 4-er Karten Monatskarten	--